

II- 2567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl.: 42.891 - G / 1973

Wien, 1973 05 17

1208 /A.B.zu 1186 /J.Präs. am 23. Mai 1973B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Steiner und Genossen (ÖVP), Nr. 1186/J, vom 21. März 1973, betreffend zweckwidrige Verwendung von Geldmitteln für absatzfördernde Maßnahmen bei Milch.

Anfrage:

1. Warum wurden die Mittel für absatzfördernde Maßnahmen nicht widmungsgemäß verwendet?
2. In welcher Höhe wurden die Mittel nach §§ 9, 17 und 21 MOG für andere als für absatzfördernde Maßnahmen verwendet?
3. Ist die gesetzmäßige Bedeckung der Milchpreisstützung für die zu erwartende tatsächlich angelieferte Milchmenge im Jahre 1973 sichergestellt?

Antwort:

Zu 1.: Die Anfrage geht davon aus, daß - zumindest teilweise - die Einnahmen gemäß §§ 9 und 17 Marktordnungsgesetz 1967 entgegen den gesetzlichen Zweckbindungen verwendet wurden. Diese Annahme trifft nicht zu.

Die aus dem Importausgleich gemäß § 17 MOG stammenden Mittel wurden im Sinne der gesetzlichen Zweckbindung zur Gänze für absatzfördernde Maßnahmen verwendet.

Hinsichtlich der Einnahmen gemäß § 9 MOG ist festzuhalten, daß für deren Verwendung zwei gesetzliche Zweckbindungen - absatzfördernde Maßnahmen und Verbesserung des Erzeugerpreises der Milch - be-

- 2 -

stehen. Dementsprechend hat Artikel III Abs. 7 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1972 die Beträge der Ansätze 1/62116 und 1/62166 insoweit für gegenseitig deckungsfähig erklärt, als die Durchführung der Bestimmung des § 9 Abs. 4 Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, dies erfordert. Sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die Formulierung des derzeit geltenden § 9 Abs. 4 MOG lassen erkennen, daß keine der beiden Zweckbindungen den Vorrang vor der anderen besitzt. Die im vergangenen Jahr erfolgte teilweise Heranziehung von § 9-Mitteln für Zwecke der Milchpreisstützung stellt sich daher als eine Maßnahme dar, die in voller Übereinstimmung mit der Gesetzeslage getroffen wurde und mit der ein wesentlicher Beitrag zur Einkommenssicherung der Milchlieferanten geleistet wurde, da hiedurch unter Beachtung auf die erforderliche Finanzierung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen die rechtzeitige und vollständige Auszahlung der Milchpreisstützung sichergestellt wurde.

Zu 2.: Im Jahre 1972 wurden aus § 9-Mitteln 107,341.000,- Schilling für die Milchpreisstützung verwendet.

Zu 3.: Die Milchpreisstützung wird im Jahr 1973 der tatsächlichen Anlieferung entsprechend flüssig gemacht.

Der Bundesminister:

